

# Datenschutzerklärung

Datenschutz und Datensicherheit für unsere Kunden haben für die RheiNet GmbH („RheiNet“) einen hohen Stellenwert. Die vorliegende Datenschutzerklärung erläutert Ihnen, welche Informationen die RheiNet von Ihnen erfasst und wie diese Informationen genutzt werden.

## 1. Allgemeine Hinweise

---

RheiNet erhebt und verwendet Bestandsdaten und Verkehrsdaten zu den in Ziffer 2. und 3. jeweils genannten Zwecken. Die Erhebung und Verwendung der Daten erfolgt aufgrund gesetzlicher Erlaubnistatbestände oder einer Einwilligung des Kunden. Details sind den Ausführungen unter 2. und 3. zu entnehmen.

Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die RheiNet die Kunden informieren.

Soweit die Erhebung und Verwendung von Daten aufgrund einer Einwilligung des Kunden erfolgt, hat der Kunde das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. RheiNet wird den Kunden im Rahmen der Einwilligung hierüber informieren.

## 2. Bestandsdaten

---

RheiNet erhebt und verwendet die Daten, die erforderlich sind, um das Vertragsverhältnis über die Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen zu begründen, inhaltlich auszugestalten, zu ändern oder zu beenden (Bestandsdaten). RheiNet erhebt und verarbeitet Bestandsdaten außerdem zur Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen und Fehlern von Telekommunikationsanlagen und zur Sicherung des Entgeltanspruchs in Fällen von rechtswidriger Inanspruchnahme eines Telekommunikationsnetzes oder -dienstes.

Unter Bestandsdaten fallen z.B. die bei Auftragserteilung angegebenen Kundendaten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung sowie die Benutzeridentifikationen, Passwörter, vom Kunden bei der RheiNet eingerichtete E-Mail-Adressen und Homepage-Adressen.

Die Erhebung und Verwendung von Bestandsdaten erfolgt auf Basis des gesetzlichen Erlaubnistatbestands der §§ 95 und 100 des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Bestandsdaten werden nach Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht, es sei denn, andere gesetzliche Vorschriften erfordern eine längere Speicherung.

§ 95 Abs. 2 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erlaubt, dass ein Diensteanbieter, der im Rahmen einer bestehenden Kundenbeziehung rechtmäßig Kenntnis von der Rufnummer oder der Postadresse, auch der elektronischen, eines Kunden erhalten hat, diese für die Versendung von Text- oder Bildmitteilungen an ein

Telefon oder an eine Postadresse zur Beratung, zur Werbung für eigene Angebote, zur Marktforschung und zur Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers verwenden darf, es sei denn, dass der Kunde einer solchen Verwendung widersprochen hat. Die Verwendung der Rufnummer oder Adresse in der zuvor beschriebenen Art ist nur zulässig, wenn der Kunde bei der Erhebung oder der erstmaligen Speicherung der Rufnummer oder Adresse und bei jeder Versendung einer Nachricht an diese Rufnummer oder Adresse deutlich sichtbar und gut lesbar darauf hingewiesen wird, dass er der Versendung weiterer Nachrichten jederzeit schriftlich oder elektronisch widersprechen kann. RheiNet weist daher ausdrücklich darauf hin, dass der Versendung von Text- oder Bildmitteilungen (E-Mail, SMS, MMS, Briefpost) jederzeit schriftlich oder elektronisch gegenüber RheiNet (Kontaktdaten unter 10.) widersprochen werden kann.

RheiNet darf die Bestandsdaten zur Beratung, zur Werbung für eigene Angebote, zur Marktforschung und zur Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers im Übrigen nur verwenden, soweit dies für diese Zwecke erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat.

RheiNet übermittelt im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der RheiNet oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)).

SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben.

Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt (Anlage 1) entnommen oder online unter [www.schufa.de/datenschutz](http://www.schufa.de/datenschutz) eingesehen werden.

### **3. Verkehrsdaten**

---

RheiNet erhebt und verarbeitet Verkehrsdaten zur Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung, zum Aufbau weiterer Verbindungen, zur Erstellung von Einzelverbindungs nachweisen sowie zur Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen und Fehlern von Telekommunikationsanlagen und zur Sicherung des Entgeltanspruchs in Fällen von rechtswidriger Inanspruchnahme eines Telekommunikationsnetzes oder -dienstes.

Zu den Verkehrsdaten gehören die Nummer oder Kennung des anrufenden und des angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartenummer, bei mobilen Anschlüssen auch die Standortdaten, Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit, sowie zur Entgeltberechnung erforderliche Daten. Des Weiteren fallen darunter die genutzten Telekommunikationsdienste, die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen sowie sonstige zum Aufbau, zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation und zur Entgeltabrechnung notwendige Daten. Im Rahmen von Internetzugangsdiensten wird auch die IP-Adresse sowie Beginn und Ende ihrer Zuteilung nach Datum und Uhrzeit gespeichert. Keinesfalls werden aber Nachrichteninhalte (z.B. Telefongespräche oder übermittelte Texte) gespeichert.

Die Erhebung und Verwendung von Verkehrsdaten erfolgt auf Basis des gesetzlichen Erlaubnistatbestands der §§ 96 und 100 des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Die Verkehrsdaten werden nach der Beendigung der Verbindung gelöscht, soweit sie nicht zu den gesetzlich erlaubten Zwecken (Abrechnung, Einzelverbindungs nachweis, Auskunftspflichten, Behebung von Störungen, Missbrauchsaufklärung im Einzelfall, Bekämpfung von Malware, z.B. Viren, Würmer) noch benötigt werden.

RheiNet speichert die zur ordnungsgemäßen Ermittlung und Abrechnung der Entgelte für Telekommunikationsdienste und zum Nachweis der Richtigkeit der Entgelte erforderlichen Daten ungekürzt bis zu sechs Monate nach Versendung der Rechnung. Hat der Kunde jedoch Einwendungen gegen die Rechnung erhoben, werden die Verkehrsdaten gespeichert, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind. Soweit es für die Abrechnung mit anderen Unternehmen oder mit Diensteanbietern erforderlich ist, darf RheiNet Verkehrsdaten speichern und übermitteln.

#### **4.     Auskunftsersuchen**

---

In bestimmten Fällen ist RheiNet verpflichtet auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Bestands- oder Verkehrsdaten an die anfragende staatliche Stelle zu übermitteln. Außerdem ist RheiNet gemäß § 101 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) nach Vorlage eines entsprechenden Gerichtsbeschlusses verpflichtet, Inhabern von Urheber- und Leistungsschutzrechten Auskunft über Kunden zu geben, die Urheberrechte oder sonstige Leistungsschutzrechte unter Nutzung ihres Telekommunikationsanschlusses verletzt haben. Die Auskunft der RheiNet enthält in diesen Fällen im Regelfall die Benutzerkennung einer zum angefragten Datum/Uhrzeit zugeteilten IP-Adresse sowie Name und Anschrift des Kunden.

#### **5.     Einzelverbindungs nachweis**

---

Einen Einzelverbindungs nachweis darf die RheiNet dem Kunden nur dann erteilen, wenn er der RheiNet vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum hierzu in Textform, z. B. im Auftragsformular, beauftragt hat. Der Kunde kann dabei einen ungekürzten Einzelverbindungs nachweis wählen, der die von seinem Anschluss angewählten Rufnummern vollständig dokumentiert. Bei einem gekürzten Einzelverbindungs nachweis werden regelmäßig die letzten drei Ziffern der gewählten Rufnummern gelöscht. Auf dem Einzelverbindungs nachweis erscheinen nicht Verbin-

dungen zu Anschlüssen von Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen, die grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen, sofern die Inhaber der betreffenden Anschlüsse von der Bundesnetzagentur in eine hierfür vorgesehene Liste eingetragen sind. Der Kunde hat in Textform zu erklären, dass er alle zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses informiert hat und zukünftige Mitbenutzer unverzüglich darüber informieren wird, dass ihm die Verkehrsdaten zur Erteilung des Einzelbindungsnachweises bekannt gegeben werden. Sofern es sich um einen Anschluss in einem Betrieb oder einer Behörde handelt, hat der Kunde der RheiNet in Textform zu erklären, dass sämtliche derzeitigen und künftigen Mitarbeiter über die Erteilung eines Einzelbindungsnachweises informiert sind bzw. werden und der Kunde den Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt hat bzw. beteiligen wird oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist.

## **6. Rufnummernanzeige und -unterdrückung**

---

Die RheiNet übermittelt standardmäßig die Anzeige der Nummer des Kunden. Der Kunde kann die Nummernanzeige für jeden abgehenden Anruf einzeln oder auf gesonderten Antrag dauernd unterdrücken – mit Ausnahme der Verbindungen zu Notrufanschlüssen für die Polizei (110) und Feuerwehr (112) sowie zu der Rufnummer 116 117 (Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst).

Wünscht der Kunde keine Aufnahme seiner Angaben in öffentliche Verzeichnisse, so wird die Anzeige der Rufnummer des Kunden nur auf gesonderten Antrag des Kunden übermittelt.

## **7. Aufnahme in Teilnehmerverzeichnisse und Telefonauskunft**

---

Auf Antrag des Kunden veranlasst die RheiNet die Aufnahme eines Kundendatensatzes (Name, Vorname, Rufnummer, Adresse, ggf. zusätzliche Angaben) in das Kommunikationsverzeichnis der Deutschen Telekom AG, das als Basis für gedruckte Verzeichnisse, für elektronische Medien und zum Betreiben telefonischer Auskunftsdienste genutzt wird. Dabei kann der Kunde bestimmen, welche Angaben in dem Verzeichnis veröffentlicht werden sollen, dass die Eintragung nur in gedruckten oder elektronischen Verzeichnissen erfolgt oder dass jegliche Eintragung unterbleibt. Die telefonische Auskunft beschränkt sich auf die Rufnummer, es sei denn der Kunde willigt ausdrücklich in eine weitergehende Auskunft ein. Der Kunde hat das Recht, jeglicher Beauskunftung seiner Angaben im Rahmen von Auskunftsdiensten zu widersprechen.

Der Kunde kann der von ihm beantragten Nutzung seines Kundendatensatzes jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widersprechen.

Über die Rufnummer des Kunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z.B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Gegen die Erteilung von Auskünften im Rahmen der Inverssuche kann der Kunde jederzeit widersprechen. Nach Eingang eines Widerspruchs wird RheiNet die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

## **8. Anrufweiserschaltung**

---

Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiserschaltung) aus datenschutzrechtlichen Gründen sicherzustellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiserschaltung einverstanden ist.

## **9. Rechte des Kunden**

---

Der Kunde hat jederzeit das Recht, von RheiNet eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob ihn betreffende personenbezogene Daten durch RheiNet verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat er ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf weiterführende Informationen.

Der Kunde hat das Recht, von RheiNet unverzüglich die Berichtigung ihn betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat der Kunde das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Unter bestimmten Voraussetzungen – etwa im Fall einer widerrufenen Einwilligung oder eines Widerspruchs – hat der Kunde das Recht, von RheiNet zu verlangen, dass ihn betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden. Dies gilt nicht, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist oder RheiNet die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt.

Der Kunde hat das Recht, von RheiNet die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- die Richtigkeit der personenbezogenen Daten vom Kunden bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es RheiNet ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist und der Kunde die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt,
- RheiNet die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, der Kunde sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt.

Wurde die Verarbeitung eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung des Kunden basiert, hat der Kunde das Recht, die ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die er RheiNet bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und einem anderen Verantwortlichen zu übermit-

teln. Dabei hat der Kunde das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von RheiNet dem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

Der Kunde hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines Aufenthaltsorts, seines Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes.

## **10. Sonstiges**

---

Im Übrigen richtet sich die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch die RheiNet nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Telekommunikationsgesetz (TKG), dem Telemediengesetz (TMG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Für weitere Fragen zum Datenschutz steht RheiNet gerne zur Verfügung:

RheiNet GmbH  
Hafenbahn 10  
48431 Rheine

Telefon: Telefon: 0 59 71 / 45-0  
Telefax: Telefon: 0 59 71 / 45-484  
E-Mail: [info@swrheine.de](mailto:info@swrheine.de)

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:  
c/o Stadtwerke Osnabrück AG  
Volker Meyer  
Alte Poststraße 9  
49074 Osnabrück  
Telefon: 0541-2002-1030  
Telefax: 0541-2002-3101  
E-Mail: [volker.meyer@stw-os.de](mailto:volker.meyer@stw-os.de)

## Anlage 1: SCHUFA-Information

### 1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0)6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter [datenschutz@schufa.de](mailto:datenschutz@schufa.de) erreichbar.

### 2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

#### 2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

#### 2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

#### 2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenz bekanntmachungen).

#### 2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätsäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

#### 2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert)

ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

## 2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einer freiwilligen Selbstverpflichtung des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien“ festgelegt, die im Internet einsehbar ist unter [www.schufa.de](http://www.schufa.de). Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

## 3. Betroffenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Verbraucherservicezentrum eingerichtet, das schriftlich, telefonisch und über ein Internet-Formular erreichbar ist unter [www.schufa.de](http://www.schufa.de). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.**

## 4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Datenübersicht gemäß Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag - verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter [www.scoring-wissen.de](http://www.scoring-wissen.de) erhältlich.